

gegen unbillige Nachforderungen beim Hinausziehen des Lieferungsschlusses dienen.

V. Bisher machte das Aufkaufen von Waren bei »Kaufleuten« oder beim »Produzenten« oder in offenen Verkaufsstellen, sofern es außerhalb des Niederlassungs-Gemeindebezirkes im Umherziehen betrieben wurde, nicht Legitimationskartenpflichtig. Vom 1. Januar 1897 ab soll auch hierfür Legitimationskartenzwang bestehen, ebenso wie für das künftige »Aufsuchen« von »Bestellungen« auf Waren außerhalb des Gemeindebezirkes der Niederlassung

a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, und  
b) bei Gewerbetreibenden, in deren »Geschäftsbetrieb« Waren der betreffenden Art verwendet werden, falls das Aufsuchen ohne ausdrückliche vorgängige Aufforderung geschieht.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung außerhalb des Niederlassungsgemeindebezirkes macht, soweit es in dem neugefaßten Abs. 3 vom § 56 G.-D. nicht verboten ist, gleichfalls Legitimationskartenpflichtig, wenn es zum Zwecke des Gewerbebetriebes geschieht, da § 44a nunmehr auch die Fälle des revidierten Abs. 3 vom § 44 G.-D. umfaßt.

VI. Waren jeder Art, die:

a) gegen »Teilzahlungen« und  
b) gegen »Rücktrittsvorbehalt« im Falle der Nichterfüllung der vom Erwerber übernommenen Vertragspflichten verkauft werden, dürfen im Umherziehen weder außerhalb noch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der Niederlassung feilgeboten oder auf Bestellung gesucht werden.

Die auf die Weise feilgebotenen oder auf Bestellung gesuchten Waren (auch Druckschriften, Bildwerke und andere Schriften) sind daher vom Vertrieb im Umherziehen in den Formen der §§ 55 und 44 der G.-D. (Wanderbetrieb, Reisevertrieb, Privatkundschaft) schlechthin ausgeschlossen. Es sollen indes rüchftlich der nach § 56 Abs. 3 Ziffer 10 vom »Feilbieten« im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften, Bildwerke und anderen Schriften, und der mit Prämien- oder Gewinnzusicherung vertriebenen Druckschriften, Bildwerke u. oder der ohne Gesamtpreisangabe erscheinenden Lieferungs- werke künftige auch die Landesregierungen neben dem Bundesrate befugt sein, je nach Bedürfnis für ihr Gebiet oder Teile ihrer Gebiete den »Ankauf« oder das »Feilbieten« auch jener beanstandbaren Druckschriften, Bildwerke und anderen Schriften im Umherziehen, sei es innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirkes, als zulässig zu erklären.

VII. Versteigerungen von Waren im Umherziehen (Wanderauktionen) sind unbedingt vom 1. Januar 1897 ab verboten mit Ausnahme von Wanderauktionen von dem Verderb ausgefetzten Waren.

VIII. Das »Feilbieten« von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in der nächsten Umgebung des Wohnortes bis 15 Kilometer im Umkreis im »Umherziehen« durch Personen unter 14 Jahren ist zwar zulässig, kann aber aus eigener Initiative und selbständig von der Ortspolizeibehörde künftige verboten werden (siehe: neuer 3. Absatz zu § 60b G.-D.).

IX. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und den Betrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen werden vom 1. Januar 1897 ab auch auf Vereine und das von »Vereinen« beschäftigte Gehilfen-, Lehrlings- und Arbeiterpersonal ausgedehnt.

X. Der Wandergewerbefchein darf künftige nicht mehr erteilt werden nach vorausgegangener Verurteilung des Nachsuchenden wegen Land- oder Hausfriedensbruches und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wenn die Strafe eine Freiheitsstrafe war, drei Monate betragen hat und noch nicht

drei Jahre seit deren Verbüßung verfloßen sind. Als Altersjahr, das zur Lösung eines »Wandergewerbefcheines« berechtigt, soll vom 1. Januar 1897 ab nicht das 21., sondern das 25. Lebensjahr gelten, und zwar soll jeder, der dieses Alter erreicht hat, ein unbedingtes Anrecht auf Erteilung des Wandergewerbefcheines haben, wenn er Familienunterhaltspflichtigen hat und vier volle Jahre ein Wandergewerbe betreibt oder darin thätig ist. Der Wandergewerbefchein kann künftige behördlich versagt, ebensogut aber auch erteilt werden: wenn der Nachsuchende wegen Hausfriedensbruches oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Jahren bereits verurteilt worden ist und seit Verbüßung dieser Strafe noch keine fünf Jahre verstrichen sind.

XI. Das Eintreten in fremde Wohnungen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne vorherige Erlaubnis zum Zwecke des Wandergewerbebetriebes oder das Eintreten in fremde Häuser oder Gehöfte zur Nachtzeit soll als eine bloße »Uebertretung« nach § 148 G.-D. mit Geldstrafe bis zu 150 M eventuell mit Haft bis zu vier Wochen und nicht als Vergehen des Hausfriedensbruches bestraft werden. Das Anleiten oder Ausschicken von Personen unter 14 Jahren zum »Feilbieten« von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der Niederlassung wird künftige mit Geldstrafe bis zu 150 M eventuell mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Feilbieten und Anbieten durch Kinder unter 14 Jahren in den Fällen von § 59 Ziffer 1 und 2 der G.-D. gegen ortspolizeiliches Verbot gestattet.

Ottino, G., e G. Fumagalli, **Bibliotheca bibliografica Italica.** Catalogo etc. *Primo supplemento annuale* 1895 per cura di G. Ottino. Torino 1896, C. Clausen. 45 Seiten. 8°.

Dem im Jahre 1889 erschienenen, 4339 Nummern umfassenden, preisgekrönten Hauptwerke war 1895 ein 2111 Nummern umfassendes Supplement (2. Band) gefolgt, — jetzt giebt der eine der obengenannten Bibliographen ein erstes Jahres-Supplement heraus, das schon 364 Nummern aufführt. Die Titel sind einfach in alphabetische Folge der Verfasseramen bzw. der Stichworte bei anonymen Werken gebracht; ein alphabetisches Register über etwa 660 Stichworte ermöglicht die Benutzung. Es ist beim Sammeln der Titel mit einer erstaunlichen Feinlichkeit verfahren, und wenn in einem wissenschaftlichen, auf Italien Bezug habenden Werke oder einer Zeitschrift des In- oder Auslandes auch nur zwei Seiten Literaturangaben zu einem bestimmten Gegenstande aus den Gebieten der Bibliologie, Bibliographie und Bibliothekonomie sich befinden, so sind sie citiert. (Vergl. die Besprechung des 2. Bandes in »Nachrichten aus dem Buchhandel« 1896, Nr. 44.)

#### Kleine Mitteilungen.

Die Spezialkataloge der Berliner Gewerbeausstellung 1896. — Von dem Umfang und von der Bedeutung der Berliner Ausstellung bekommt man erst einen rechten Begriff, wenn man die Spezialkataloge der besonders hervortretenden Gruppen einer genauen Durchsicht unterzieht. Es liegen 13 Spezialkataloge vor, die sämtlich im Verlage von Rudolf Woffe erschienen sind, eine Zahl, die schon für sich deutlich zeigt, welche Summe von Arbeit und Fleiß auf diese Publikationen verwandt worden ist. Das System der speziellen Katalogisierung einzelner Gruppen war bei keiner früheren Ausstellung so stark ausgebildet wie hier. Es war eine fühlbare Lücke, die namentlich von Fachleuten, welche sich eingehender für einen bestimmten Industriezweig interessierten, schwer empfunden wurde, daß es an jedem Material zur genaueren Belehrung fehlte. Der Hauptkatalog einer großen Ausstellung kann naturgemäß nur einen Ueberblick über das Gesamtunternehmen und eine einfache Aufzählung der Aussteller und Ausstellungsobjekte geben, während die genaue Beschreibung einzelner Gruppen, die Einordnung jedes Ausstellers in die entsprechenden Untergruppen, die wissenschaftliche Bearbeitung des betreffenden Gewerbes den Spezialkatalogen überlassen bleiben muß.

In wie vollkommener Weise hier seitens der Verlagshandlung